

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung

Laut § 46 Abs.2 LBO M/V sind Windenergieanlagen, die nach dem 30. Dezember 2017 genehmigt werden und aufgrund luftfahrtrechtlicher Bestimmungen einer Nachtkennzeichnung bedürfen, mit einer bedarfsgesteuerten, dem Stand der Technik entsprechenden Nachteinschaltvorrichtung zu versehen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird (bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung), soweit dies nicht luftfahrtrechtliche Bestimmungen oder luftfahrtbehördliche Anordnungen im Einzelfall ausschließen.

Mit dem Energiesammelgesetz, das im Januar 2019 in Kraft getreten ist, wurde die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) für alle neuen und auch bestehenden Windenergieanlagen, die gemäß des Luftverkehrsrechts zur Hindernisbefeuern verpflichtet sind, als „technische Anforderung“ in das Erneuerbare-Energien-Gesetz (§ 9 Abs. 8 EEG) aufgenommen. Bis zum 31.12.2022 müssen alle Anlagen mit einem entsprechenden technischen System ausgestattet sein.

Das Bundeskabinett hat am 08.01.2020 die Novelle der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Hindernis (AVV Hindernis) verabschiedet.

Die verabschiedete Beschlussfassung zur Änderung der AVV wurde am 14.02.2020 durch den Bundesrat entschieden und ist seit 24.04.2020 rechtskräftig.

Neben den bisher zugelassenen radarbasierten Systemen können demnach auch transponderbasierte Systeme zum Einsatz kommen.

Für den Windpark Miltzow wird eine entsprechende Transponderlösung der Deutschen Windtechnik AG angestrebt, die geplanten WEA sollen voraussichtlich in dieses System eingebunden werden.

Zum Einbinden von BNK-Systemen bietet VESTAS in ihren WEA-Typen bereits Schnittstellen zur Anbindung von verschiedenen Systemen an.

Der Antrag auf Ausrüstung des Altparks Miltzow mit dem BNK-Systems der Deutschen Windtechnik AG wurde an die Luftfahrtbehörde am 18.06.2021 gestellt, die geplanten WEA wurden bereits mit beantragt.